

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Hakki Keskin und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/784 –**

Aufenthalt der Sivas-Attentäter in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einem Brandanschlag am 2. Juli 1993 in Sivas starben 37 Menschen, die größtenteils der alevitischen Glaubensgemeinschaft angehörten. Der Anschlag wurde von einer aufgebracht Menge von religiösen Fanatikern verübt.

Bisher wurden 76 Personen wegen Beteiligung am Sivas-Pogrom durch die Erste Staatssicherheitskammer Ankara verurteilt. Unter ihnen wurden 33 Sivas-Attentäter zu lebenslanger Haft verurteilt, wobei 24 dieser Verurteilten in der Türkei in Haft sitzen und 9 bis heute flüchtig sind.

Nach vorliegenden Informationen (durch deutsche Behörden und türkische Presse) der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. (AABF) befinden sich 9 verurteilte Attentäter von Sivas in Deutschland. 6 Attentäter, deren Aufenthalt den deutschen Behörden bekannt ist, sind folgende: M. Y., S. Y., A. A., H. G., A. B., E. C.

Außerdem hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (ehemals Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) drei weitere Asylantragsteller durch eigene Recherche ausfindig gemacht, deren Namen durch die türkische Presse veröffentlicht wurden. Dabei handelt es sich um: S. Ö., M. C., H. K.

Im August 2005 wurde ein weiterer Attentäter namens M. N. K., der bei den anti-alevitischen Ausschreitungen in Sivas 1993 beteiligt war, von der türkischen Presse bekannt gegeben.

Somit halten sich laut AABF insgesamt 10 Sivas-Attentäter in Deutschland auf, was auch auf eine Anfrage des Abgeordneten (Türkisches Parlament im Mai 2004) Ali Riza Gülçiçek durch den türkischen Justizminister (ohne namentliche Nennung) bestätigt wurde.

Die Tatsache, dass 10 Sivas-Attentäter, die in der Türkei für schuldig befunden und rechtskräftig zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind, sich in Deutschland frei bewegen und aufhalten, wirft unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland Fragen auf.

1. Welche Schritte hat die Bundesregierung in Bezug auf die Auslieferung der 10 Verurteilten in die Türkei bisher unternommen?

Welche Schritte plant sie in Zukunft zu unternehmen?

Die Erledigung ausländischer Auslieferungsersuchen setzt deren Zulässigkeit und Bewilligung voraus. Über die Zulässigkeit entscheiden die jeweils örtlich zuständigen Oberlandesgerichte. Ist ein Auslieferungsersuchen zulässig, so entscheidet die Bundesregierung über die Bewilligung der Auslieferung. Wird ein Auslieferungsersuchen dagegen für unzulässig erklärt, so ist die Bundesregierung an die Entscheidung des unabhängigen Gerichts gebunden.

Im Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Sivas am 2. Juli 1993 wurden zwei türkische Auslieferungsersuchen für unzulässig erklärt. In einem Verfahren konnte die Auslieferung des Verfolgten nicht bewilligt werden, da sich aus den vorgelegten Auslieferungsunterlagen keine dem Verfolgten individuell zurechenbare Tathandlung ergab. In einem weiteren Verfahren kam eine Auslieferung des Verfolgten nicht in Betracht; der Verfolgte ist als Asylberechtigter gerichtlich anerkannt. Zwei weitere Auslieferungsersuchen werden derzeit auf ihre Zulässigkeit überprüft.

Im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Erkenntnissen aus dem Sivas-Komplex haben die türkischen Behörden in sechs weiteren Fällen Fahndungsersuchen gestellt. Festnahmen sind bislang noch nicht erfolgt.

2. Halten sich weitere Sivas-Attentäter in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich weitere Personen in Deutschland aufhalten, denen eine Beteiligung an den Ausschreitungen in Sivas vorgeworfen wird.

3. Warum werden die verurteilten Sivas-Attentäter nicht an die Republik Türkei ausgeliefert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung gegen die als verantwortlich für den Pogrom verurteilten Personen zu ergreifen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die diesbezüglichen Berichterstattungen in den türkischen Medien?

Wenn ja, wie beurteilt sie diese?

Ja. Die Bundesregierung bewertet ausländische Medienberichte grundsätzlich nicht.